

## **Öffentliches Verzeichnisse der Rechtsanwaltskanzlei Sebastian Mahr**

Der § 4g Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schreibt vor, daß der Beauftragte für den Datenschutz jedermann in geeigneter Weise die folgenden Angaben entsprechend §4e BDSG verfügbar zu machen hat.

1. **Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle:**  
Rechtsanwalt Sebastian Mahr  
Schrannenplatz C 153  
D-86633 Neuburg an der Donau
2. **Inhaber:**  
Herr Rechtsanwalt Sebastian Mahr
3. **Leiter der Datenverarbeitung:**  
Herr Rechtsanwalt Sebastian Mahr
4. **Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:**  
Die Rechtsanwaltskanzlei Sebastian Mahr ist eine Kanzlei, die mit der Beratung und Vertretung der Mandantschaft in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Mietrecht, Erbrecht, Baurecht und Vertragsrecht befaßt ist. Die gesamte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich zur Ausübung dieser Zwecke.
5. **Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten und Datenkategorien:**  
Von Maßnahmen der Datenverarbeitung betroffen sind Mandantendaten, sowie Daten von Lieferanten und externen Dienstleistern, sofern diese zur Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Zwecke erforderlich sind.
6. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können:**  
Empfänger von Datenübermittlungen können öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften, Mandanten entsprechend §11 BDSG sowie externe Stellen und interne Abteilungen der Rechtsanwaltskanzlei Sebastian Mahr zur Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Zwecke sein.
7. **Regelfristen zur Löschung der Daten:**  
Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungsfristen und -pflichten erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter Punkt 4 genannten Zwecke wegfallen.
8. **Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten:**  
Derzeit sind keine Datenübermittlungen in Drittstaaten geplant.  
Sofern eine Datenübermittlung in Drittstaaten in Ausnahmefällen erforderlich sein sollte, erfolgt diese nur nach Maßgabe der gesetzlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß §§ 4b und 4c BDSG.